

Entscheidung Nr. 204/2025/2026 3. Liga
Spiel: FC Würzburger Kickers -1. FC Lokomotive Leipzig
Datum: 01.06.2026

17.08.26 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellv. Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Torsten Becker, als Einzelrichter am 17.08.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 7.000,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 2.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2027 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH.

Gründe:

Auf die zutreffenden Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses zum Sachverhalt und zur rechtlichen Bewertung wird verwiesen.

Dem Strafantrag auf Verhängung einer Geldstrafe von 9.000 Euro hat der Verein nicht zugestimmt und führt dies im Wesentlichen auf die finanziellen Ausgaben gerade auch im Zusammenhang mit den Aufstiegsspielen zur 3. Liga zurück. So seien zum Beispiel knapp 37.500 Euro für die Installation neuer Sitzschalen ausgegeben worden. Dies sei unplanmäßig gewesen und habe erhebliche

Deutscher Fußball-Bund e.V.

Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
E info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:

Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main

Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688



Kosten dargestellt. Darüber hinaus seien unvorhergesehene Kosten durch die Flutlichtanlage und einen Brandschutzteppich entstanden. All diese Kosten seien erheblich und vorher nicht kalkulierbar gewesen.

Darüber hinaus beantragt der Verein, den bisher gewährten 1/3 Nachlass für präventive Maßnahmen auf 50 Prozent zu erhöhen.

Den Argumenten von Lok Leipzig kann insofern gefolgt werden, dass die finanziellen Belastungen für die beiden Aufstiegsspiele zur 3. Liga erheblich ausfielen und durch den Nichtaufstieg auch nicht kompensiert werden können. Das Sportgericht kann den Ausführungen des Vereins zum Teil folgen, so dass die Geldstrafe auf 7.000 Euro reduziert werden kann. Dies bezieht sich jedoch nicht auf den beantragten Nachlass für gewaltpräventive Maßnahmen. Es ist bisherige ständige Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts, dass dieser 1/3 beträgt. Von dieser Linie kann für aus der Spielzeit 2025/2026 resultierende Fälle auch nicht abgewichen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Torsten Becker
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH

23.07.2026

Per E-Mail

Entscheidungsspiel um den Aufstieg in die 3. Liga zwischen dem FC Würzburger Kickers und dem 1. FC Lokomotive Leipzig am 01.06.2026 in Würzburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 9.000,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 3.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2027 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der DFB-Sicherheitsbeobachtung und der Spielbeobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss sowie die schriftliche Stellungnahme der 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH.

Ergänzende Begründung:

Während des Spiels wurden im Leipziger Zuschauerbereich insgesamt 30 pyrotechnische Gegenstände gezündet: in der 6. Spielminute sieben Rauchkörper und sieben Bengalische Fackeln, in der 9. Spielminute zwei Rauchkörper, in der 45. Spielminute (erste Minute der Nachspielzeit) eine Bengalische Fackel, in der 51. Spielminute ein Rauchkörper, in der 52. und 71. Spielminute jeweils vier Bengalische Fackeln und in der 72. Spielminute vier Rauchkörper. In der 90. Spielminute wurde im



Leipziger Zuschauerbereich zudem ein weiterer Rauchkörper gezündet und in die Richtung von an der LED Bande stehenden Polizisten geworfen. Es gibt insofern keinen Anlass, an den vorliegenden Angaben zu zweifeln.

Das Werfen und das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zu Gunsten der 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH, dass diese die Vorfälle im Wesentlichen einräumt und bedauert. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass eine erhebliche Anzahl an pyrotechnischen Gegenständen gezündet wurden und zudem ein pyrotechnischer Gegenstand in den Innenraum in die Richtung von Personen geworfen worden ist. Der DFB-Kontrollausschuss beantragt unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte sowie der Spielklassenzugehörigkeit 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 9.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 30.07.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –